

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Tschechischen Republik unter Bezugnahme auf den Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, welcher in seinem Artikel 17 Absatz 2 vorsieht, dass die Regierungen der Vertragsstaaten einander auf diplomatischem Wege Änderungen der Bezeichnung und des Zuständigkeitsbereiches der in diesem Vertrag genannten Behörden anzeigen, folgende Änderungen auf deutscher Seite mitzuteilen:

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Behörden haben sich aufgrund einer Strukturreform innerhalb der deutschen Zollverwaltung geändert. Die dort genannten Hauptzollämter sind in anderen Hauptzollämtern aufgegangen.

Folgende Hauptzollämter sind nunmehr zuständig:

- Hauptzollamt Dresden für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Hauptzollämter Löbau und Pirna
- Hauptzollamt Erfurt für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Hauptzollämter Chemnitz und Plauen
- Hauptzollamt Regensburg für die Zuständigkeitsbereiche der ehemaligen Hauptzollämter Hof und Weiden
- Hauptzollamt Landshut für den Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Hauptzollamts Passau

An die  
Botschaft der Tschechischen Republik  
Wilhelmstraße 44  
10117 Berlin

Des Weiteren ist das Zollfahndungsamt Nürnberg im Zollfahndungsamt München aufgegangen.

Ein Vorschlag zur Änderung der Definition der Grenzgebiete nach Artikel 17 Absatz 3 des Vertrages ist mit dieser Anzeige nicht verbunden.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Tschechischen Republik erneut seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 20. August 2012